

Entwicklung des internationalen Rechts

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1951)**

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

III. ENTWICKLUNG DES INTERNATIONALEN RECHTS

Ratifizierung der Genfer Abkommen vom 12. August 1949

Im Laufe des Jahres 1951 haben sechs Mächte, nämlich: Der Heilige Stuhl (22. Februar), Libanon (10. April), Dänemark (27. Juni), Frankreich (28. Juni), Norwegen (3. August) und Italien (17. Dezember), die vier Abkommen vorbehaltlos ratifiziert.

Jordanien, das die Abkommen nicht unterzeichnet hatte, ist ihnen am 29. Mai vorbehaltlos beigetreten.

Pakistan, das die vier Abkommen ohne Vorbehalt unterzeichnet hatte, ratifizierte sie am 12. Juni mit Vorbehalt. (Dieser Vorbehalt bezieht sich hauptsächlich auf die Möglichkeit, dass eine Besetzungsmacht in Kriegszeiten Verbrecher auch dann zum Tode verurteilen kann, wenn in deren eigenem Land die Todesstrafe nicht gesetzlich vorgesehen ist).

Die Republik der Philippinen hat das Abkommen Nr. 1 (Verwundete und Kranke) am 7. April ohne Vorbehalt ratifiziert. Israel endlich, das die vier Abkommen unter Vorbehalt (inbezug auf die Verwendung des Davidsterns anstatt des Roten Kreuzes) unterzeichnet hatte, ratifizierte diese Abkommen unter dem gleichen Vorbehalt (6. Juli).

Am Schluss des Jahres brachten diese Ratifizierungen und die Beitrittserklärung zusammen mit den im Vorjahre erfolgten Ratifizierungen (1) die Zahl der durch die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gebundenen Mächte auf siebzehn.

Verbreitung der Abkommen

Um in allen Kreisen die Kenntnis der wesentlichen Bestimmungen der Genfer Abkommen zu verbreiten, hat das IKRK eine kurze Zusammenfassung derselben "zur Benutzung durch

(1) Siehe "Rapport du CICR pour 1950", Seite 30.

Militärpersonen und das Publikum" herausgegeben. Diese in französischer, englischer und spanischer Sprache erschienene, nur 14 Seiten umfassende Druckschrift ist von handlichem Format und in Leinen gebunden, sodass man sie erforderlichenfalls bei sich tragen und jederzeit zu Rate ziehen kann.

Nichtsdestoweniger bietet eine ausführliche Erläuterung der Genfer Abkommen zum Verständnis dieser Texte ein grosses Interesse. Dabei ist besonders auf die Vorbereitungsarbeiten, d.h. auf die Erfahrungen hinzuweisen, welche die Sachverständigen zur Abfassung des Entwurfes bewogen; ferner auf die Debatten, welche die Bevollmächtigten zu dessen Annahme, mit oder ohne Abänderungen, bewogen. Diese langfristige Arbeit hat das IKRK bereits begonnen und, soweit es sich um das Abkommen I (Verwundete und Kranke) handelt, beinahe zu Ende geführt. Das Komitee beabsichtigt, während der kommenden Jahre seine entsprechenden Studien inbezug auf die andern Abkommen fortzusetzen.

Schutz des Rotkreuzabzeichens (1)

Die Diplomatische Konferenz von 1949 hat dem Problem des Rotkreuzabzeichens eingehende Debatten gewidmet. Die Artikel, die sie in dieser Hinsicht angenommen hat, bedeuten einen deutlichen Fortschritt. Dadurch wird endlich der grundlegende Unterschied aufgestellt zwischen dem eigentlichen Schutzzeichen (das alles kennzeichnet, dessen Achtung von dem Abkommen verlangt wird) und dem gewöhnlichen Abzeichen (welches andeutet, dass eine Sache im Zusammenhang mit dem Roten Kreuz, aber nicht unter dem ausdrücklichen Schutz des Abkommens steht). Auf diese Weise erreichte die Konferenz, dass einerseits das Schutzzeichen mit genaueren Garantien umgeben werden konnte, und dass andererseits die nationalen Rotkreuzgesellschaften in die Lage versetzt wurden, das wohlbekannte Wahrzeichen des Roten Kreuzes, auf dessen Gebrauch sie ein wohlbegründetes Anrecht besitzen, in weit grösserem Umfange zu Kennzeichnungszwecken zu verwenden.

Jedes Land ist infolgedessen verpflichtet, neben den gewöhnlichen Verwaltungsmassnahmen, die von den zuständigen Behörden jederzeit zu treffen sind, besondere Gesetzesbestimmungen

(1) Siehe über diese Frage den Text des Mustergesetzes, der vom IKRK zum Schutze des Abzeichens und des Namens des Roten Kreuzes aufgestellt wurde. - Revue internationale de la Croix-Rouge, Juli 1951, S. 535 flg.

zu erlassen, um sowohl kollektive wie individuelle Missbräuche zu verbieten und zu ahnden, oder wenigstens die auf diesem Gebiet bestehende Gesetzgebung zu ergänzen.

Um an der Durchführung dieser wichtigen und heiklen Aufgabe mitzuwirken, hat es das IKRK für angezeigt gehalten, wie es dies bereits 1932 getan hatte, einen Text eines Mustergesetzes aufzustellen, der den verschiedenen nationalen Gesetzgebungen als Richtlinie dienen mag. Dieser Text ist den nationalen Rotkreuzgesellschaften durch Rundschreiben vom 7. April 1951 mitgeteilt worden (1).

Sanitätszonen und Sicherheitszonen (2)

Das IKRK hat über das Problem der Sicherheitszonen einen ausführlichen Bericht verfasst (der auf Französisch, Englisch und Spanisch veröffentlicht wurde).

Es können sowohl Zonen als auch nur Orte geschaffen werden. Unter Ort versteht man einen bestimmten Platz von geringer Ausdehnung, in dem sich gewöhnlich Gebäulichkeiten befinden. Als Zone bezeichnet man ein Gebiet ländlichen Charakters von verhältnismässig grösserer Ausdehnung, das eine oder mehrere Oertlichkeiten umfassen kann.

Das System, wie es durch die Genfer Abkommen vorgesehen ist, vermag allen Anforderungen gerecht zu werden, indem eine Sicherheitszone sowohl ganzen Bevölkerungsteilen als auch den Militär- und Zivilverwundeten Schutz gewähren kann.

Die Artikel der beiden Genfer Abkommen über die Sicherheitszonen besitzen keinen obligatorischen Charakter. Aber sie bedeuten nichtsdestoweniger eine Aufforderung an die verschiedenen Staaten, das vorgeschlagene System zu verwirklichen.

Die Einrichtung von Sicherheits- und Sanitätszonen stellt keineswegs einen in seinem Wesen neuen rechtlichen Schutz dar. Die Verwundeten, Spitäler und Zivilpersonen sind bereits durch die Genfer Abkommen und weitere Bestimmungen des Völkerrechts geschützt. Es handelt sich hierbei vor allem um eine praktische Massnahme, diesen Schutz noch wirksamer zu gestalten.

(1) Veröffentlicht in der Revue internationale, Juli 1951, S. 53 .

(2) Siehe über diese Frage die umfassende Darstellung des IKRK in der Revue internationale de la Croix-Rouge, Juni 1951, S. 442 und flg., August, S. 628 und flg.

Die praktische Anwendung gewisser Bestimmungen des Abkommens
über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten

Das Abkommen IV, das dem Internationalen Roten Kreuz beim Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten eine so wichtige Rolle zuweist, sieht eine Anzahl von Massnahmen vor, die bereits in Friedenszeiten angewendet werden sollten, um in Falle eines Konflikts eine normale Durchführung zu gewährleisten.

Dies gilt vor allem inbezug auf Art. 14 (Sanitäts- und Sicherheitszonen) und Art. 24 (Identifizierung von Kindern unter zwölf Jahren).

Hinsichtlich dieser beiden Fragen und inbezug auf zahlreiche andere Gegenstände hatte das IKRK Gelegenheit, Regierungsbehörden wie dem Europarat und nationalen Rotkreuzgesellschaften zu antworten, die es zu Rate zogen.

Was die Identifizierung der Kinder anbelangt, hat das Deutsche Rote Kreuz die Anregung gegeben, unverzüglich mit der Herstellung von Kennmarken zu beginnen, die einen Mikrofilm enthalten, dessen Doppel in einer nationalen Kartei aufzubewahren wäre. Die Durchführung dieser vom Staat zu finanzierenden Massnahme wäre dem Roten Kreuz anzuvertrauen und würde die gesamte Zivilbevölkerung erfassen. Auf Grund dieser Mitteilung hat sich das IKRK mit denjenigen internationalen Organisationen in Verbindung gesetzt, die sich mit Kinderschutz befassen, damit die zweckmässigsten Methoden für eine praktische Anwendung von Artikel 24 des Abkommens geprüft werden.

Inbezug auf die Sanitäts- und Sicherheitszonen antwortete das IKRK dem Europa-Rat, dass es gemäss der ihm aus Art. 14 des Abkommens erwachsenden Verpflichtung jenen Regierungen, die bereits in Friedenszeiten beabsichtigen sollten, gewisse Bestimmungen dieses Artikels anzuwenden, seine Mitarbeit und technische Unterstützung bei diesem Unternehmen nicht versagen werde.

Atomwaffen und blinde Waffen

Anfangs 1951 erhielt das IKRK die Antworten der Regierungen von Aegypten, Frankreich, Griechenland, Neuseeland, Syrien und der Türkei auf seine Botschaft vom 5. April 1951 hinsichtlich der Atomwaffen und blinden Waffen.

Diese Antworten wurden in der Revue Internationale de la Croix-Rouge (Juni 1951, S. 485) veröffentlicht.

Angebliche Verletzungen des Völkerrechts

Seit Beginn des Konfliktes in Korea sind dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz 19 Gesuche um Intervention wegen angeblicher Verletzungen des Völkerrechts, namentlich der Genfer Abkommen, zugegangen.

Unter Bezug auf diese Mitteilungen (von denen elf von nationalen Rotkreuzgesellschaften stammten, deren Länder nicht zu den kriegführenden Parteien gehörten) hat das IKRK in seiner Denkschrift vom 23. November die Grundsätze in Erinnerung gerufen, die für es massgebend sind angesichts angeblicher Verletzungen des humanitären Völkerrechts.

Laut diesem Dokument wird die eigentliche "Kontrolle" der Anwendung der Genfer Abkommen von 1949 den "Schutzmächten" anvertraut. Zweifellos übt das IKRK de facto durch Vermittlung seiner Delegierten eine gewisse Kontrolle aus. Aber seine wesentliche Rolle besteht in Zeiten von Konflikten darin, die Ausübung jener Tätigkeiten zu gewährleisten, die ihm entweder auf Grund der Abkommen oder gemäss seinen Statuten und denjenigen des Internationalen Roten Kreuzes übertragen sind. So wird es besser zur Entwicklung des humanitären Rechts zum Schutze der Kriegsoffer beitragen können. "Seine Aufgabe ist weit mehr, Hilfe zu bringen, als Urteile zu fällen. Bevor es theoretisch Grundsätze verkündet, ist ihm daran gelegen, diese Grundsätze zu verwirklichen. Sein Werk der tätigen Hilfe muss allem andern vorangehen".

* * *